

Lieferantenvorgaben „Gleason – CE – Prozess“

1.Vorschriften für den Arbeits-, Gesundheitsschutz und der Produktsicherheit

Es wird vorausgesetzt, dass das zu liefernde Produkt den nationalen, europäischen und internationalen Regelwerken in Bezug auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz und der Produktsicherheit, soweit es davon betroffen ist, entspricht. Dies sind insbesondere alle anwendbaren Vorschriften, Gesetze, Richtlinien, Normen, Regeln, Informationsschriften, etc. wie z.B.:

- Produktsicherheitsgesetz
- EG-Maschinenrichtlinie
- BGV (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften)
- BGR (Berufsgenossenschaftliche Regeln)
- BGI (Berufsgenossenschaftliche Informationen)
- ASR (Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinien)
- VDE-, TÜV-Richtlinien
- DIN-, EN-, ISO-Normen - soweit hierzu keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden

Der Auftragnehmer garantiert hiermit deren Einhaltung.

2. EG-Richtlinien

Gültig und vom Auftragnehmer anzuwenden sind die jeweils aktuellen EU-Richtlinien sowie die entsprechenden harmonisierten EN-Normen wie z.B.:

- Richtlinie 2006/42/EG "Maschinenrichtlinie"
 - Richtlinie 2014/30/EU "Elektromagnetische Verträglichkeit"
 - Richtlinie 2014/35/EU "Niederspannungsrichtlinie"
 - Richtlinie 2014/68/EU "Druckgeräte richtlinie"
 - Richtlinie 2014/29/EU "Druckbehälter"
 - Richtlinie 2013/35/EU „Elektromagnetische Felder“
 - DIN EN ISO 12100
-
- Sowie alle für das Produkt vom Auftragnehmer anzuwendenden harmonisierten Normen, wie beispielsweise DIN EN 60204-1, DIN EN ISO 13849-1/2, DIN EN ISO 4413 oder DIN EN ISO 4414, in der zum Zeitpunkt der ersten Bereitstellung gültigen Fassung gemäß dem Amtsblatt der europäischen Union, der auf das Produkt anwendbaren EG/EU-Richtlinie.
 - Insbesondere , soweit zutreffend, die relevante Typ C-Norm wie z.B. ISO16090-1 oder DIN EN ISO 16089, jeweils in der bei Lieferung gültigen Fassung.

GLEASON weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass sich der Anwendungsbereich und der Dokumentationsumfang der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erweitert hat und unter anderem auch "unvollständige Maschinen" beinhaltet!

Fällt das Produkt vom Auftragnehmer unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie, so ist eine Erklärung entsprechend

- Anhang II Teil 1 A (**EG-Konformitätserklärung**) **bzw.**
- Anhang II Teil 1 B (**Erklärung für den Einbau einer unvollständigen Maschine**)

jeweils unter Angaben aller für das Produkt herangezogenen gültigen Richtlinien und Normen mitzuliefern.

Hierin muss bestätigt sein, dass die darin aufgeführten Richtlinien und Normen bei Konstruktion und Herstellung beachtet wurden und in deutscher Sprache sowie einer weiteren, von Fa. GLEASON spezifizierten Sprache (i.d.R. der Sprache der Betriebsanleitung), mitzuliefern sind gemäß der nachfolgend genannten Punkten:

- 1.) bei Maschinen eine Betriebsanleitung mit den Mindestanforderungen gem. Anhang I Kap. 1.7.4ff bei Lieferung
- 2.) die Risikobeurteilung gemäß DIN EN ISO 12100 (ISO/TR 14121-2) bei Lieferung
- 3.) bei unvollständigen Maschinen ist eine Montageanleitung gem. Anhang VI sowie zusätzlich bzw. alternativ eine Betriebsanleitung gem. den Vorgaben der MRL Anhang I Kap. 1.7.4 ff mit Montagehinweisen bei Lieferung des Produkts an GLEASON unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 4.) bei unvollständigen Maschinen ist ein zweiter Satz der Einbauerklärung und Montageanleitung an die Abteilung "Technische Dokumentation" von GLEASON spätestens 8 Wochen vor Lieferung an GLEASON zu übermitteln.
- 5.) Für Sicherheitsfunktionen gemäß Risikobeurteilung oder Bauteilen (SRP/CS) die an Sicherheitsfunktionen beteiligt sind, sind bei zugelieferten Maschinen / unvollständigen Maschinen die folgenden Punkte zu erfüllen. Hierfür sind die erforderlichen Anwenderdaten bei GLEASON zu erfragen. Bei einer Festlegung der Sicherheitsfunktionen durch GLEASON, sind diese ebenfalls zu erfragen.
 - 5.1.) Bei vollständiger Umsetzung von Sicherheitsfunktionen und Gruppen von SRP/CS: Ein sicherheitsbezogenes Blockdiagramm mit Angabe der Kennwerte der SRP/CS (safety related parts of a control system). Bei vollständigen Sicherheitsfunktionen ist zusätzlich der rechnerische Nach-

weis im Format „SET oder Sistema“ zu erbringen. Hierzu gehört auch die Dokumentation der Maßnahmen gegen CCF.

5.2.) Bei einzelnen SRP/CS sind die Bauteilkennwerte (z.B.: MTTFd, B10d) zu liefern.

5.3.) Die Konstruktionsprinzipien und Fehlerausschlüsse für die mechanischen, elektrischen sowie hydraulischen und pneumatischen Teilen, die an Sicherheitsfunktionen beteiligt sind, sind mit der Fachabteilung der Konstruktion von GLEASON abzustimmen und im Format „Microsoft-Word“ zu dokumentieren und an GLEASON auszuhändigen.

Erläuterungen in Kürze

SRP/CS: Safety related part of a control system: Sicherheitsbezogenes Bauteil einer Steuerung.

CCF: Common Cause Failure: Fehler gemeinsamer Ursache Bauteilkennwert von SRP/CS: Angabe der statistisch zu erwartenden Lebensdauer eines Bauteils. Angabe meist als MTTFd, B10d,

PFH oder auch PL: Sicherheitsbezogenes Blockdiagramm: Grafische Darstellung der wirksamen SRP/CS bei der Umsetzung einer Sicherheitsfunktion.

Der "Ganzheitliche Ansatz" der CE - Kennzeichnung unter Berücksichtigung anderer einschlägiger Richtlinien ist komplett einzuhalten.

Bei EG - Konformitätserklärungen ist ein CE - Zeichen an der Maschine bzw. Produkt in jedem Falle anzubringen.

3. EG-Maschinenrichtlinien für Umbauten mit wesentlichen Veränderungen

Für Umbauten an bestehenden Maschinen / Maschinelle Anlagen, die eine "wesentliche Veränderung" im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bedeuten, ist der Umbauumfang vom Auftragnehmer wie eine Neumaschine gemäß Anhang II Teil 1 A, siehe obiger Abschnitt unter Punkt 15, auszuführen.

4. EG-Maschinenrichtlinien für Umbauten mit keinen wesentlichen Veränderungen

Bei Umbauten die "keine wesentlichen Änderungen" im Sinne der EG-Maschinenrichtlinien 2006/42/EG sind, ist vom Auftragnehmer die vorhandene Dokumentation komplett richtig zu stellen und auf alle Prüfnachweise, die sich aus den o.g. Richtlinien und Normen ergeben, nach Ende der Fertigstellung des jeweiligen Gewerks an GLEASON Abteilung "Technische Dokumentation" zu erbringen.

Ludwigsburg, 10.08.2023

gez. Heinz Hautzinger
Maschinensicherheit